PA stamt. HH

Amtsbote Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 18 · Nummer 2 · 20. Januar 2023

In den Winterferien nach Ronney ins Naturschutz Camp

Foto: Umweltzentrum

Zu einem „Naturschutz Camp“ lädt das Umweltzentrum Ronney (Foto) in den Winterferien vom 6. bis 8. Februar ein. Das Camp richtet sich an Kinder im Alter von 11 bis 13 Jahren.
An den drei Tagen dreht sich alles um den Naturschutz. Das Kontrollieren und Anbringen der Nistkästen im Wald und das Herstellen von Fütterungshilfen stehen zum Beispiel auf dem Plan.
Die Kosten betragen 115 Euro. Es wird um eine frühzeitige Anmeldung gebeten. Für nähere Informationen steht das Team des Umweltzentrums Ronney telefonisch unter (039247) 413 oder per E-Mail an info@umweltzentrum-ronney.de zur Verfügung.
Die Veranstaltung wird gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt.

Auch in dieser Ausgabe:

- Gedenken am Roten Garten am 27. Januar Seite 19
- Hobby- und Kunstausstellung zu den Kulturfesttagen Seite 21
- Vortrag zu Radtour auf der Seidenstraße Seite 23

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit
Einsatzleitstelle des Landkreises in Bitterfeld 03493 / 513-150

Notrufe
Feuerwehr/ Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern
Revierkommissariat
Zerbst/Anhalt 03923 / 7160

Wasser
Heidewasser GmbH 039207 / 95090

Abwasser
Abwasser- und Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 03923 / 610444

Strom
Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 / 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt:
über AVACON direkt 0800 / 0282266

Gas
Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH
Schönebeck 03923 / 2464

Tierarztpraxen
20.01.2023-26.01.2023
TAP Bretschneider 039244 / 942930

27.01.2023-02.02.2023
TAP Brodowski 03923 / 760790

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der Praxis, danach telefonisch

21.01.2023/22.01.2023
ZA F. Schrader, Praxis Zerbst,
Albertstraße 33
Tel. 03923 / 2097

28.01.2023/29.01.2023
Dr. I. Schwarz, Praxis Zerbst**,**
Jeversche Straße 18
Tel. 03923 / 2567

Spruch der Woche

Mancher rennt dem Glück nach und weiß nicht, dass er es zu Hause hat.

Adolph Kolping

Corona-Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
Mo. - Fr. von 9 - 15 Uhr, Telefon: 03496 / 601234
Impftermine können an der Hotline **nicht** vergeben werden.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

für den Raum Zerbst/Anhalt
Dienstzeiten
Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.
Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis.
Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung.
Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer **Tel. 116117**
In lebensbedrohlichen Fällen
ärztliche Hilfe über Notruf **Tel. 112**
Auskünfte über Notdienst
Einsatzleitstelle Bitterfeld **Tel. 03493 513150**

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 20.01. - 02.02.2023

Redaktionsschluss am 10.01.2023

Freitag, 20.01.2023
Rats-Apotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, 21.01.2023
Sonnen-Apotheke

Sonntag, 22.01.2023
Neue Apotheke Zerbst

Montag, 23.01.2023
Erlen-Apotheke Möckern

Dienstag, 24.01.2023
Schloss-Apotheke

Mittwoch, 25.01.2023
Katharina-Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 26.01.2023
Paracelsus-Apotheke oHG

Freitag, 27.01.2023
Raben-Apotheke Zerbst

Samstag, 28.01.2023
Rats- und Stadtapotheke Zerbst

Sonntag, 29.01.2023
Linden-Apotheke Loburg

Montag, 30.01.2023
Neue Apotheke Zerbst

Dienstag, 31.01.2023
Katharina-Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 01.02.2023
Raben-Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 02.02.2023
Erlen-Apotheke Möckern

Rats- und Stadtapotheke
Alte Brücke 37
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 2462

Raben-Apotheke Zerbst
Markt 25
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 3481

Katharina- Apotheke
Breite 21
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 73740

Neue Apotheke
Dessauer Str. 41/43
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 3406

Linden-Apotheke
Markt 4
39279 Loburg
Tel. 039245 91465

Erlen-Apotheke
Burger Str. 23B
39291 Möckern
Tel. 039221 262

Schloss-Apotheke
Martin-Schwantes-Str. 18
39245 Gommern
Tel. 039200 51410

Rats-Apotheke
Karither Str. 29
39245 Gommern
Tel. 039200 71512

Paracelsus.-Apotheke oHG
Hauptstr. 123-124
06862 Dessau-Roßlau
Tel. 0800 1212888

Sonnen-Apotheke
Magdeburger Str. 16
06862 Dessau-Roßlau
Tel. 034901 5160

Rossel-Apotheke
Nordstr. 14c
06862 Dessau-Roßlau
Tel. 034901 82228

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Vorläufige Tagesordnung

- **46. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 23.01.2023 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Genehmigung der Niederschrift der 45. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2022
5 Änderung der Benutzer- u. Entgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0593/2022
6 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 BV/0609/2022
7 Berufung neuer Mitglieder in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0614/2022
8 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2023 für die 17. Int. Fasch-Festtage 2023 BV/0630/2022
9 Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2023 für die Beschaffung von Atemschutzausstattung für die FF Zerbst/Anhalt BV/0633/2023
10 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Gewerbesteuerumlage BV/0634/2023
11 Bewilligung einer überplanmäßige Aufwendung für den Bau- und Wirtschaftshof BV/0635/2023
12 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Fahrzeugunterhaltung der Feuerwehr BV/0637/2023
13 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Bau der Beleuchtung Steutz „Str. des Aufbau“ BV/0638/2023
14 Annahme einer Spende für das Tierheim Stadt/Zerbst BV/0632/2022
15 Fortschreibung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht als Voraussetzung zur Beantragung von Städtebaufördermitteln, Programm „Lebendige Zentren“ BV/0631/2022
16 Mitteilungen
17 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

17 Personalangelegenheit PV/0006/2022
18 VOB-Vergabe Beleuchtung Steutz „Straße des Aufbau“ BV/0636/2023
19 Rahmenvereinbarung BV/0575/2022
20 Grundstücksangelegenheit - 1. Nachtrag zum Optionsvertrag BV/0543/2022
21 Grundstücksangelegenheit - Nutzungsvertrag BV/0544/2022
22 Mitteilungen
23 Anfragen, Anträge und Anregungen
24 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann
Bürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses

Vorläufige Tagesordnung

- **40. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 01.02.2023 um 17:00 Uhr**
- **Stadthalle, Katharina-Saal**

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung des Stadtrates am 14.12.2022
5. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 14.12.2022 gefassten Beschlüsse
6. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
7. Berufung neuer Mitglieder in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0614/2022

7.1 Präsentation zur Arbeit des Kinder- und Jugenbeirates der Stadt Zerbst/Anhalt

8. Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 BV/0609/2022
9. Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2023 für die 17. Int. Fasch-Festtage 2023 BV/0630/2022
10. Mittelfreigabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2023 für die Beschaffung von Atemschutzausstattung für die FF Zerbst/Anhalt BV/0633/2023
11. Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Gewerbesteuerumlage BV/0634/2023
12. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Bornum BV/0598/2022
13. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2022 „Caravanpark Garitz“ der Stadt Zerbst/Anhalt BV/0599/2022
14. Fortschreibung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht als Voraussetzung zur Beantragung von Städtebaufördermitteln, Programm „Lebendige Zentren“ BV/0631/2022
15. Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

16. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
17. Rahmenvereinbarung BV/0575/2022
18. Grundstücksangelegenheit - 1. Nachtrag zum Optionsvertrag BV/0543/2022
19. Grundstücksangelegenheit - Nutzungsvertrag BV/0544/2022
20. Grundstücksangelegenheit BV/0629/2022
21. Anfragen, Anträge und Anregungen
22. Schließung der Sitzung

Wilfried Bustro
Vorsitzender des Stadtrates

Ortschaftsräte

Vorläufige Tagesordnung

- **19. Sitzung des Ortschaftsrates Bias**
- **am Montag, dem 23.01.2023 um 19:00 Uhr**
- **im Dorfgemeindehaus Bias, Im Winkel, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.11.2022
5 Bericht der Ortsbürgermeisterin
6 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 - Anhörung Ortschaftsrat BV/0609/2022
7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil
8 Grundstücksangelegenheiten
9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
10 Schließung der Sitzung

Juliane Krüger
Ortsbürgermeisterin

Vorläufige Tagesordnung

- **17. Sitzung des Ortschaftsrates Gehrden**
- **am Dienstag, dem 24.01.2023, um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindehaus Gehrden, Haupstraße 15, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2022
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 - Anhörung Ortschaftsrat BV/0609/2022
7. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
10. Schließung der Sitzung

Michael Baumgart
Ortsbürgermeister

Vorläufige Tagesordnung

- **11. Sitzung des Ortschaftsrates Güterglück**
- **am Mittwoch, dem 25.01.2023 um 18:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Güterglück, Dorfstraße 16 a, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2022
5. Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 - Anhörung Ortschaftsrat BV/0609/2022
6. Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
7. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
10. Schließung der Sitzung

Moritz Schwerin
Ortsbürgermeister

Vorläufige Tagesordnung

- **20. Sitzung des Ortschaftsrates Steutz**
- **am Donnerstag, dem 26.01.2023 um 19:15 Uhr**
- **im Gemeindehaus Steutz, Schulstraße 2, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2022
5. Bericht der Ortsbürgermeisterin
6. Wahl 1. Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin
7. Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 - Anhörung Ortschaftsrat BV/0609/2022
8. Stand der Straßenbeleuchtung zum Flachswerk
9. Stand Leuchtturmprojekt
10. Anbau am Feuerwehrgerätehaus
11. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
14. Schließung der Sitzung

Gundel Schayka
Ortsbürgermeisterin

Vorläufige Tagesordnung

- **13. Sitzung des Ortschaftsrates Nutha**
- **am Montag, dem 30.01.2023 um 19:00 Uhr**
- **im Kornmuseum Nutha, Großer Winkel, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnun
3 Einwohnerfragestunde
4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2022
5 Bericht der Ortsbürgermeisterin
6 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 - Anhörung Ortschaftsrat BV/0609/2022
7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil
8 Grundstücksangelegenheiten
9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
10 Schließung der Sitzung

Sylvia Rothe
Ortsbürgermeisterin

Vorläufige Tagesordnung

- **21. Sitzung des Ortschaftsrates Bornum**
- **am Dienstag, dem 31.01.2023, um 18:00 Uhr**
- **im Landhaus Bornum, Lange Straße 10 a, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.12.2022
5. Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
6. Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2023 - Anhörung Ortschaftsrat BV/0609/2022
7. Vorstellung Planungsstand Sanierung Bornum „Lange Straße“
8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
11. Schließung der Sitzung

Mario Rudolf
Ortsbürgermeister

Neufassung der Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 2, 5 und 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 14.12.2022 die vorliegende Entgeltordnung für die Entgelte touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte beschlossen:

§ 1
Entgeltbegründung

Gegenstände der Entgeltordnung sind:

- Entgelte für Stadtführungen mit Stadtführer/innen und Radwanderleiter/innen in Zerbst/Anhalt
- Entgelte für die Teilnahme an öffentlichen Führungen
- Entgelte für Serviceleistungen der Tourist-Information für Dritte, wie der Verkauf von Souvenirs, Karten, Literatur und Eintrittskarten für Veranstaltungen von gewerblichen Anbietern
- Entgelte für Einträge in das Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis im Hauptprospekt der Stadt Zerbst/Anhalt mit gleichzeitiger Übernahme auf die Homepage der Stadt Zerbst/Anhalt (Internet)

§ 2
Beschreibung der Leistungen für die Entgelte

Entgelte werden erhoben, wenn durch die Tourist-Information Leistungen für Dritte erbracht werden in Form von

- Organisation und Durchführung von Gästeführungen mit touristischen und geschichtlichen Erläuterungen, Besuch von Sehenswürdigkeiten etc.
- Durchführung öffentlicher Stadtführungen
- Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen gewerblicher Anbieter mit Provisionsanteil
- Verkauf von Büchern, Kartenmaterial usw. von gewerblichen Anbietern mit Provisionsanteil
- Veröffentlichung der Angebote von Hotellerie und Gastronomie im Hauptprospekt der Stadt Zerbst/Anhalt und im Internet

§ 3
Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer der Dienstleistungen verpflichtet:

- Privatpersonen, Gruppen, Unternehmen u.a. die eine Führung in der Tourist-Information buchen bzw. eine Vermittlung in Anspruch nehmen
- Teilnehmer an öffentlichen Stadtführungen,
- Veranstalter, Agenturen, sonstige Unternehmen, die den Verkauf ihrer Karten bzw. ihres Materials über die Tourist-Information vornehmen lassen,
- Übernachtungs- und Gastronomie-Anbieter, die einer Veröffentlichung ihrer Daten in Druck - und Onlineform zugestimmt haben.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Entgelte sind:

- Dauer, Termin, Inhalt und Gruppengröße bei Gästeführungen
  Dauer, Termin und Umfang der Radwandertour
  Die Höhe des Kartenpreises bei Eintrittskarten für Veranstaltungen (Verkaufsprovision und Kartenpreis)
- Kategorie der Einrichtung bzw. Kapazitäten des Hauses bei Eintrag in die Verzeichnisse des Hauptprospekts
  Hotel, Pension, Privatzimmer
  Restaurant, Gasthof etc.

§ 5
Entgelttarife

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelttarife gelten als Bruttobeträge und beinhalten die gesetzlich geltende Umsatzsteuer:

Gruppenführungen

Stadtführungen mit einer Gruppengröße bis 25 Personen:

- Dauer: **max. 90 Minuten**	70,00 €
- Dauer: **max. 120 Minuten**	90,00 €
- **Jede weitere Person** bis zu einer Gruppengröße von max. 30 Personen	4,00 €
- Zzgl. unterschiedlich anfallender Kosten für die gesonderte Öffnung und/ oder das Betreten von Objekten	

Stadtführungen für Schülergruppen mit einer Dauer von ca. 60 min:

- **Klassenstufe 1 – 4**:	
Pro Schüler	1,50 €
Pro Erwachsene	4,00 €
- **Klassenstufe 5 – 12:**	
Pro Schüler	2,00 €
Pro Erwachsene	4,00 €

Öffentliche Stadtführungen
Der Teilnehmerpreis bei öffentlichen Stadtführungen beträgt:

- Pro Person	4,50 €
- Pro Schüler bis 14 Jahre	3,50 €

Führungen mit dem Rad
Geführte Radtouren werden individuell kalkuliert.

Verkauf von Souvenirs, Eintrittskarten und anderen Materialien

- Beim Verkauf von Souvenirs, Kartenmaterial usw. ist eine Verkaufsprovision von mindestens 10% zu erzielen.

- Beim Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen ist eine Vorverkaufsgebühr als Leistung der Tourist-Information zu berücksichtigen. Diese ist mit mindestens 10 % des Kartenpreises anzusetzen.

Veröffentlichungen im Gasgeber- und Gaststättenverzeichnis

Veröffentlichungen im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (Daten und Foto) im Ortsprospekt sowie im Internet werden mit einer Dauer von 2 Jahren entgeltpflichtig:

- **Gastgeberverzeichnis**	
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten	83,30 €
Beherbergungsbetriebe unter 12 Betten	71,40 €
Herbergen für Kinder, Jugendliche, Vereine	71,40 €
Privatzimmervermieter/innen bzw. Anbieter/innen von Ferienwohnungen/Häusern	53,55 €
- **Gaststättenverzeichnis**	
Gastronomiebetriebe aller Art:	71,40 €

§ 6
Fälligkeit

Die Entgeltsumme ist jeweils bei Buchung bzw. vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung fällig. Die Provisionen werden pro verkaufte Karte / pro verkaufte Artikel fällig. Bei Veranstaltungskarten erfolgt eine Abrechnung in der Regel am Tag der Veranstaltung oder am nachfolgenden Arbeitstag.

§ 7
Besondere Bestimmungen

Ausgenommen von den Regelungen dieser Entgeltordnung sind die in Zerbst/Anhalt und den Ortsteilen ansässigen ehrenamtlich tätigen Vereine sowie die Veranstaltungen, die die Stadt Zerbst/Anhalt selbst organisiert und durchführt.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte vom 21.12.2017 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 16.12.2022

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 19.12.2022.

Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 1,8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt (im folgenden „Stadt" genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen und Trauerhallen:

Heidetorfriedhof Zerbst, Ortsteilfriedhöfe Badewitz, Bonitz, Buhlendorf, Dobritz, Flötz, Gehrden, Gödnitz, Leps, Pakendorf, Schora, Steutz, Strinum, Tochheim und Walternienburg.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe und Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

(2) Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen nur diejenigen Personen bestattet werden, die Einwohner der dazugehörenden Ortschaft waren, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind oder ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(3) Es werden folgende Bestattungsbezirke festgelegt:
- a) Bestattungsbezirk des Heidetorfriedhofs. Er umfasst das Gebiet der Einheitsgemeinde Zerbst.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Badewitz. Er umfasst die Ortschaft Straguth mit den Ortsteilen Straguth, Badewitz und Gollbogen.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bonitz. Er umfasst die Ortschaft Pulspforde mit den Ortsteilen Pulspforde und Bonitz.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Buhlendorf. Er umfasst die Ortschaft Buhlendorf.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Dobritz. Er umfasst die Ortschaft Dobritz.
- f) Bestattungsbezirk der Friedhöfe Gödnitz und Flötz. Er umfasst die Ortschaft Gödnitz mit den Ortsteilen Gödnitz und Flötz.
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gehrden. Er umfasst die Ortschaft Gehrden.
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leps. Er umfasst die Ortschaft Leps mit den Ortsteilen Leps, Eichholz und Kermen.
- i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Pakendorf. Er umfasst die Ortschaft Jütrichau mit den Ortsteilen Jütrichau, Pakendorf und Wertlau.
- j) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schora. Er umfasst die Ortschaft Moritz mit den Ortsteilen Moritz, Schora und Töppel.
- k) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steutz. Er umfasst die Ortschaft Steutz mit den Ortsteilen Steutz und Steckby.
- l) Bestattungsbezirk des Friedhofs Strinum. Er umfasst die Ortschaft Zernitz mit den Ortsteilen Zernitz, Kuhberge und Strinum.
- m) Bestattungsbezirk des Friedhofs Tochheim. Er umfasst die Ortschaft Hohenlepte mit den Ortsteilen Hohenlepte, Badetz, Kämeritz und Tochheim.
- n) Bestattungsbezirk des Friedhofs Walternienburg. Er umfasst die Ortschaft Walternienburg, mit den Ortsteilen Walternienburg und Ronney.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Ortsteilfriedhöfe sind ständig geöffnet. Für den Heidetorfriedhof werden die Öffnungszeiten an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.
(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofs oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und

Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken und zur öffentlichen Berichterstattung,

e) Druckschriften zu verteilen

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,

h) Hunde unangeleint oder an der langen Leine mitzuführen,

i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,

j) zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Namen und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Stadt kann verlangen, dass der Dienstleitungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten der EU niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.

(3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.

(4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf den Friedhöfen montags – freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf den Friedhöfen eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.

(5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur auf den von der Stadt vorgehaltenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.

(2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt erforderlich. (Grabstättenauswahl, Gestaltungsrichtlinien, Gebühreninformation)

(3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags - freitags ab 09:00 bis 16:00 Uhr, samstags ab 09:00 bis 14:00 Uhr. Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der Genehmigung.

(5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichnam zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten.
Mit Zustimmung der Stadt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. Sie kann diese Aufgabe an ein Bestattungsunternehmen übertragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Tiefgräber sind nicht zugelassen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für die Leichen und Aschen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 10 Jahre, im Übrigen für Aschen 15 Jahre, im Übrigen und für Leichen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Mit der Ausgrabung oder Umbettung kann die Stadt ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung, einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Art der Grabstätte

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namennennung als Einzel- und Partnergrab
b) Urnengemeinschaftsanlage Baumreihengrab
c) Urnengemeinschaftsanlage Baumpartnergrab
d) Erdgemeinschaftsanlagen - Reihengrab
e) Reihengrabstätten
f) Wahlgrabstätten
g) Ehrengrabstätten

Diese Grabstättenarten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung aller Grabstättenarten auf jedem Friedhof.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 5 und Abs. 8 bleiben davon unberührt.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungs-recht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
b) auf die Kinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
e) auf die Eltern
f) auf die vollbürtigen Geschwister
g) auf die Stiefgeschwister
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

(6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann die Stadt über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen entschädigungslos wieder frei verfügen.
Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) In jedem Erdreihengrab dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Erdreihengrabes nicht überschreitet.
(3) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen möglich:
a) Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet
b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
c) Grabmale sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Beisetzungen von Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht beträgt für Erdwahlgräber 20 Jahre, für Urnenwahlgräber 15 Jahre und für Kinderwahlgräber 10 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann statt des Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:
a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet
b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurückerstattet werden.

(9) In Ausnahmefällen können auf Antrag mehrstellige Erdwahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit geteilt und einstellige Erdwahlgrabstätten in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden, wenn die Möglichkeit dazu aufgrund der Lage und Größe der Grabstätte besteht.

§ 16

Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Es wird unterschieden in Einzelgräber für Sargbestattungen, in Einzelgräber für die Beisetzung von 1 Urne und in Partnergräber für die Beisetzung von 2 Urnen.

(3) Die Bestattung oder Beisetzung erfolgen in einer gärtnerisch gestalteten Fläche.

(4) Die Vorschriften zum Grabmal und zur Kennzeichnung der Grabstätte sind in den Gestaltungsrichtlinien zur Friedhofssatzung für jeden Friedhof festgelegt. Die Kosten für das Grabmal und Kennzeichnung der Grabstätte sowie die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller.

(5) Sind bestehende Anlagen mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, so ist dieses zu nutzen.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schriftafeln u.a.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.

(7) Auf jede Grabstätte darf eine Steckvase oder ein Grablicht in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.

(8) Diese Grabstätten können nicht nachgekauft werden. Abweichend hiervon wird für Urnenpartnergräber ein Nachkauf bis zur Beisetzung der 2. Urne ermöglicht.

(9) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen ob liegt der Stadt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.

(10) Für Bäume auf Baumgrabstätten, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt eine Ersatzpflanzung.

(11) Es werden unterschieden:

a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung – Einzelgrab
Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.

b) Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Einzelgrab
Die Anlage kann mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet sein oder es besteht die Möglichkeit ein Grabmal zu setzen.

c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Partnergrab
Die Anlage kann mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet sein oder es besteht die Möglichkeit ein Grabmal zu setzen.

d) Urnengemeinschaftsanlage – Urnenpartnergrab
Urnenpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Es besteht die Möglichkeit ein Grabmal zu setzen.

e) Urnengemeinschaftsanlage - Baumreihengräber – Einzelgrab
Die Urnen werden unter einem Baum beigesetzt. Das Aufstellen von Grabmahlen ist nicht gestattet.

f) Urnengemeinschaftsanlage - Baumpartnergräber
Baumpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Die Urnen werden unter einem Baum beigesetzt. Es besteht die Möglichkeit ein Grabmahl zu setzen

g) Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab
Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche ohne Grabhügel. Es besteht die Möglichkeit ein Grabmal zu setzen.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Stadtrat der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Stadt kann Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien einrichten. Die Grabstätten auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Vorschriften, haben sich aber der ortsüblichen Gestaltung anzupassen. Für die Grabstätten auf Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien können aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung und Bepflanzung der Grabfläche vorgeschrieben werden (Gestaltungsrichtlinien). Die Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsrichtlinien dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(4) Die Bruttogröße einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beträgt ca. 1,50 m x 3,00 m. Die Größe einer Kinderwahlgrabstätte beträgt ca. 0,90 x 1,25 m. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt ca. 1,00 x 1,25 m, soweit im Belegungsplan nichts anderes geregelt ist.

(5) Die Grabstätte kann mit einem Grabmal ausgestattet werden. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Breite der Grabmale ist der Breite der Grabstätte anzupassen.

(6) Die Herrichtung und Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen sind in § 16 geregelt.

(7) Das Abräumen der auf den Erdgräbern nach Bestattungen vorhandenen Kränze und Blumen, die Abfuhr des überflüssigen Bodens und das Anlegen des provisorischen Grabhügels erfolgt durch die Stadt. Diese Arbeiten werden, außer in den Wintermonaten, zwei bis sechs Wochen nach der Bestattung vorgenommen. Das Abräumen der Gräber nach Urnenbeisetzungen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

§ 19

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des §18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Dienstleistungserbringer beauftragen kann.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ob liegt ausschließlich der Stadt.

(4) Erdbestattungsgräber sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Urnengräber sollen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.

(5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken und Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als 0,50 m und Einzelgehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreiten der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.

(6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.

(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

§ 20

Grabmalbestimmungen

(1) Das Errichten von Grabmalen sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.

(2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.

(3) Zur Herstellung und/oder Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:
- Steinmetzbetriebe
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmiede
- Bildende Künstler

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt, so können sie nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für bauliche Anlagen entsprechend. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(7) Die Grabmale sind dauerhaft im verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.

(8) Ist die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis am Grabmal angebracht. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 6 Monaten nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

(9) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

(10) Die Bestimmungen des § 21 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte auf eine andere Grabstätte zu.

(11) Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze) werden auf Antrag gebührenfrei für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

§ 21

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von 6 Monaten aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

(3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

§ 22

Einebnungen

(1) Das Abräumen von Urnengemeinschaftsanlagen und Reihengrabenstätten obliegt der Stadt und wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte über den Ablauf der Nutzungszeit schriftlich oder durch ein Schild auf der Grabstätte informiert. Wird innerhalb von 6 Monaten ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.

(3) Grabmale, Einfassungen, bauliche Anlagen und Grabzubehör sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte

3. entgegen § 5 Abs. 2
   a. die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
   b. Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,
   c. an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
   d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken und zur öffentlichen Berichterstattung,
   e. Druckschriften verteilt,
   f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
   g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
   h. Hunde unangeleint oder nicht an der kurzen Leine führt,
   i. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
   j. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
   k. lärmt, spielt sowie lagert,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung nicht rechtzeitig anzeigt
6. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 die Tiefe der Gräber nicht vorschriftsmäßig herstellt.
8. entgegen § 18 Abs. 2 die Grabstätten nicht entsprechend den Gestaltungsrichtlinien gestaltet,
9. entgegen §§ 19 und 21 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
10. entgegen § 19 Abs. 6 Grabeinfassungen aus Kunststoff errichtet,
11. entgegen § 20 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
12. entgegen § 20 Abs. 8 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit des Grabmales oder Teilen davon trifft,
13. entgegen § 22 Abs. 3 oder § 15 Abs. 7 c Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör nicht abräumt und entsorgt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6, Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

innerhalb einer Frist von 6 Monaten seiner Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Beräumung und Entsorgung durch die Stadt. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

VI. Trauerhalle/Aufbahrungsraum

§ 23

Benutzen der Trauerhalle und des Aufbahrungsraumes

(1) Die Trauerhalle und der Aufbahrungsraum dienen der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung und dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragte betreten werden.

(2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten im Aufbahrungsraum sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 24

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgesetzten Bestattungszeiten in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Trauerhalle sind vorher anzumelden.

(2) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Min. dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:
   1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt,
   2. sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt,

§ 28

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidetorfriedhof und für die Ortsteilfriedhöfe vom 23.11.2017 i. d. Fassung vom 22.11.2017 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 09.12.2022

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 19.12.2022.

Anlage zur Friedhofssatzung

Gestaltungsrichtlinien

I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 18 und 19 bleiben hiervon unberührt.

2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für den Heidetorfriedhof

a. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.
b. Nicht zugelassen sind vollflächige Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Trittplatten und Zierkiese können zur Gestaltung der Grabstätte im untergeordneten Verhältnis (maximal 10 % der Fläche) verwendet werden.
c. Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen ist im Satzungstext § 16 geregelt.

II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 18 und 20 bleiben hiervon unberührt.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.
Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen.

2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für den Heidetorfriedhof

a) Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
b) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
c) Auf Urnenpartnergräbern und Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine mit dem Maß 35 x 45 cm mit Schräge 16 auf 10 cm verwendet werden.
d) Auf einem Reihengrab der Erdgemeinschaftsgrabanlage darf nur ein bündig im Rasen liegendes Grabmal bis 50 x 70 cm mit einer Dicke von mind. 8 cm verwendet werden. Die Schrift ist vertieft einzumeißeln.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien zulassen.

3. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für Urnengemeinschaftsanlagen der Ortsteilfriedhöfe

Buhlendorf

- Gemeinschaftsgrabmal
- Stele
  Nennung des Namens und der Lebensdaten möglich
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

Dobritz

- Gedenkstein
- Einzelgrabmal
  Liegestein 25 x 25 cm x 4 cm

Lage: bündig im Rasen, mittig in der Grabstelle
Material: Aurora oder Aurindi
Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar

Gödnitz

- Einzelgrabmal
  Liegestein 25 x 25 cm, Höhe 20 cm
  Lage: mittig auf der Grabstelle
  Material: Schlesischer Granit, Oberfläche Mattschliff
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar

Leps

- Gemeinschaftsgrabmal
  Wandtafel
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

Steutz

- Gemeinschaftsgrabmal für Einzelgräber
  Lehntafel
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben
- Einzelgrabmal für Partnergräber
  Liegestein 60 x 40 cm x 4 cm
  Lage: bündig im Rasen
  Material: Nero Impala, Oberfläche Mattschliff
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben
  Das Grabmal ist nach der Beisetzung zu setzen
  Die Beschriftung ist freigestellt.
- Baumpartnergrab
  Einzelgrabmal
  Liegestein 60 x 40 x mind. 8 cm
  Lage: bündig im Rasen
  Material: Naturstein
  Bearbeitung, Farbe, Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind frei wählbar, die Schrift ist vertieft einzumeißeln
  Das Grabmal ist nach der Beisetzung zu setzen
  Die Beschriftung ist freigestellt

Walternienburg

- Gedenkstein
- Gemeinschaftsgrabmal für Einzelgräber und Partnergräber
  Lehntafel
  Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe sind vorgegeben

Belegungsplan für den Heidetorfriedhof

I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)
- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

II. Friedhof 2
1. Mauerstellen
   - keine Neuvergabe von Grabstätten
   - bestehende Grabstätten können weiter genutzt werden
   - Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
   - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
   - keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich),
   - Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
   - Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen
   - Wahlgrabstätten
   - Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
   - Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - keine Neuvergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
   - Urnenbeisetzung auf bereits erworbenen Grabstätten möglich
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Einzelgrab
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Partnergrab
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
6. Urnengemeinschaftsanlage – Urnenpartnergrab
   - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

III. Park
1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
   - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
   - Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

3. Kinderwahlgräber
   - Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

IV. Friedhof 3

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
   - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 – 6
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
   - Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Reihengräber für Sargbestattungen
   - Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
   - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
   - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1- 6
   - Größe der Grabstätte ca. 1,25 x 1,75 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
   - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
4. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
5. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
6. Baumreihengräber
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - Größe des Namenschildes bis 6 x 9 cm, alle nicht glänzenden Materialien in dezenten Farben sind möglich
7. Baumpartnergräber
   - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

Belegungsplan für die Ortsteilfriedhöfe

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
   Allgemeine Gestaltungsrichtlinienrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   Allgemeine Richtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Urnenwahlgrabstätten
   Allgemeine Gestaltungsrichtlinienrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung Allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Urnengemeinschaftsanlagen
   Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
   Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 19.12.2022.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2
Gebührensätze

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Bei den Gebührentarifen von Nr. 1 bis 7 handelt es sich um Bruttobeträge. Diese Gebühren verstehen sich aufgrund der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten/Ausserkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für den Heidetorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt und die Friedhofsgebührensatzung der Ortsteilfriedhöfe vom 23.11.2017 i. d. Fassung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 09.12.2022

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 19.12.2022.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 01. Januar 2023

Verzeichnis der Gebührensätze

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
I. Steuerpflichtige Gebühren	
1. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege Grabanlage	1.249,00
2. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Einzelgrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.321,00
3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Partnergrab für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	2.652,00 177,00
4. Urnengemeinschaftsanlage Urnenpartnergrab für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.500,00 100,00
5. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	2.182,00
6. Urnengemeinschaftsanlage Baumreihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.324,00
7. Urnengemeinschaftsanlage Baumpartnergrab für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.650,00 110,00
II. Steuerfreie Gebühren	
8. Reihengrabstätte Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung	1.340,00
9. Wahlgrabstätten Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung, Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit. Bei Mehrfachgrabstätten vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grabstellenanzahl.	
a) Kinderwahlgrabstätte für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	870,00 87,00
b) Wahlgrabstätte für Sargbestattungen für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	1.580,00 79,00
c) mehrstellige Wahlgrabstätte Mauerstelle, nur Nachkauf für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	177,00
d) Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsrichtlinie für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	960,00 64,00
e) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsrichtlinie für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	1.035,00 69,00
f) Urnenwahlgrabstätte im Park und an den Abteilen für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	1.230,00 82,00
10. Aus- bzw. Ein- oder Umbetten von Urnen a) Umbettung einer Urne	191,00
b) Ein- oder Ausbettung einer Urne	95,00
Der Urnenversand wird gesondert berechnet.	
11. Benutzung des Aufbahrungsraumes	72,00
12. Benutzung der Kapelle/Trauerhalle	166,00
13. Benutzung des Kapellenvorraumes	68,00
14. Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (pauschal)	40,00
15. Grabmalaufstellungsgebühr: Berechnung nach Verwaltungsgebührensatzung	

Bereitgestellt auf www.stadt-zerbst.de am 19.12.2022.

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aus dem Rathaus

Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Der 27. Januar 1945 war der Tag, an dem die Rote Armee das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau befreite. Das ehemals größte Vernichtungslager wurde zum Symbol für Völkermord und Rassenwahn. Seit 1996 ist dieser Tag auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog in der Bundesrepublik Deutschland offizieller Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus. Die Vereinten Nationen erklärten ihn 2005 zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocausts.

Am **Freitag, dem 27. Januar, um 11 Uhr** findet in Zerbst/Anhalt aus diesem Anlass eine Kranzniederlegung am Mahnmal im Roten Garten statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind zum gemeinsamen Gedenken eingeladen.

Sprechstunde beim Stadtseniorenbeirat

Der Seniorenbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt bietet seine nächste Sprechstunde am **Donnerstag, dem 19. Januar,** im Sitzungsraum 52 der Stadtverwaltung, Schloßfreiheit 12, an.

In der Zeit von 10:30 bis 11:30 Uhr, können Seniorinnen und Senioren ihre Anliegen vorbringen. Der Beirat bemüht sich dann um Abhilfe bei den zuständigen Stellen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Auch telefonisch ist der Beirat erreichbar, über die Stadtverwaltung, Romy Specht, unter der Nummer (03923) 754-165.

Ehrenamtspreise würdigen besonderes Engagement

Für ihr außergewöhnliches Ehrenamt wurden Zerbster Bürgerinnen und Bürger am Tag der deutschen Einheit in einer Festveranstaltung in der Stadthalle gewürdigt. Grundlage bildete die Ehrenordnung der Stadt Zerbst/Anhalt.

Ehrenamtspreise gingen an Sigrun Knäbel, Uwe Hünecke und Simone Striebing.

Die Laudatio hielten für Sigrun Knäbel der Stadtrat Steffen Grey (FDP), für Uwe Hünecke Stadtratsvorsitzender Wilfried Bustro (CDU) und für Simone Striebing der Stadtrat Günter Benke (SPD-Fraktion). Hier der Wortlaut.

Sigrun Knäbel

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschloss auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Ehrungen und des Haupt- und Finanzausschusses am 1. September 2021 die Verleihung des Ehrenamtspreises des Stadtrates an Frau Sigrun Knäbel.

Frau Sigrun Knäbel hat den Förderverein Wasserturm Zerbst e.V. am 17.9.2009 ins Leben gerufen, mit dem Ziel, den verwaisten Wasserturm und das dazugehörige Gelände zu einem kulturhistorischen Höhepunkt für die Stadt zu gestalten. Von der Gründung an und bis heute ist sie Vorsitzende des Vereins.

Durch ihr eigenes Engagement und großen Einsatz hat sie erreicht, dass in relativ kurzer Zeit die Mitgliederanzahl bis auf 70 angestiegen ist. Die ersten Arbeiten waren, den Turm zu beräumen und das Gelände besucherfreundlich zu gestalten. Stets war sie bei allen Einsätzen dabei und organisierte die Arbeiten. So konnten die Vereinsmitglieder bereits zum Weltwassertag 2010 den Turm und das Gelände für Besucherinnen und Besucher zugänglich machen.

Das große Ziel des Vereins, die vollständige Sanierung des Turms samt dem umliegenden Gelände, lag aber noch in weiter Ferne.

Nun hieß es, Geld aufzutreiben, damit auch alles finanziert werden kann. Frau Knäbel hat es durch Beharrlichkeit, viel Mühe und großem Zeitaufwand verstanden, Spenden und Sponsoren zu finden, um die Finanzen für einen Eigenanteil zusammenzubringen. Das ist ihr vor allem durch ihren persönlichen Einsatzgut gelungen.

Neben den vielen Arbeiten im Turm und im Gelände, die sie immer wieder gut organisierte und selbst aktiv dabei war, ging es ihr vor allem darum, Fördermittel zu beantragen und dafür ein Nutzungskonzept zu erarbeiten.

Im Januar 2015 wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen, für das Jahr 2016 einen Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln über das LEADER-Programm zu erarbeiten und zu stellen.

Stadtratsvorsitzender Wilfried Bustro (CDU, r.) und Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD, l.) und Laudator Steffen Grey übergaben den Ehrenamtspreis der Stadt Zerbst/Anhalt an Sigrun Knäbel. *Foto: Toni Voigt*

Dazu musste das Nutzungskonzept überarbeitet und eine denkmalgerechte Genehmigung beantragt werden.

Hier war Sigrun Knäbel unermüdlich tätig, sprach mit etlichen Ämtern und stellte das Konzept verschiedenen Kommissionen vor. Ihre großen Bemühungen haben sich letztendlich gelohnt. Der Turm sollte zur Sanierung eine 90-prozentige Förderung erhalten.

Frau Knäbel war auch in die Sanierung sehr aktiv eingebunden, nahm an den Bauberatungen teil und konnte auch viele anstehende Fragen lösen.

Im Mai 2019 konnte der sanierte Turm der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Nun galt es, das Konzept des Fördervereins für den Turm weiterhin umzusetzen.

Das dies bereits schon vorher gelungen war, beweisen die vielen Führungen, die Sigrun Knäbel durchführte. Nicht nur Zerbster, sondern auch auswärtige Gruppen waren sehr interessiert daran.

Auch für die Kinder hatte sie stets Pläne. So nutzten schon viele Schulklassen und Kindergartengruppen die Möglichkeit, in spielerischer und spaßiger Form einiges über die Bedeutung des Wassers für die Menschen zu lernen.

Sigrun Knäbel hat es mit ihrem Verein und hohem persönlichen Einsatz verstanden, innerhalb von mehr als zehn

Jahren für Zerbst ein kulturhistorisches Objekt wieder mit Leben zu füllen.
Von 1994 bis 2009 war Sigrun Knäbel zudem Mitglied des Zerbster Stadtrates.
Der Stadtrat erkennt das besondere ehrenamtliche Engagement mit dem Ehrenamtspreis an und gratuliert Sigrun Knäbel ganz herzlich zu diesem mit 700 € dotierten Ehrenpreis der Stadt Zerbst/ Anhalt.

Zerbst/Anhalt, 3. Oktober 2022

Uwe Hünecke

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt beschloss auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Ehrungen und des Haupt- und Finanzausschusses am 31. August 2022 die Verleihung des Ehrenamtspreises des Stadtrates an Herrn Uwe Hünecke.
Mit Beginn des völkerrechtswidrigen Überfalls Russlands auf die Ukraine und dem Eintreffen der ersten ukrainischen Flüchtlinge in Zerbst/Anhalt war Herr Uwe Hünecke der erste, der sich bei der Stadtverwaltung meldete und seine Hilfe anbot.
Seit Anfang März engagiert sich der Zerbster in selbstloser Weise und fast tagtäglich in Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Zerbst für die Flüchtlingshilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer.
Dabei ist es nicht nur der große persönliche Einsatz, der Uwe Hünecke auszeichnet.
Wo sich Probleme abzeichnen, wie zum Beispiel in der sprachlichen Verständigung, steckt er nicht auf, sondern sucht und findet Lösungen.
Neben der vielen Zeit, die der Zerbster für die Unterstützung der Geflüchteten investiert, ist auch mancher Euro eigenen Geldes zum Einsatz gekommen.
Nicht nur aus der Kernstadt, sondern auch aus den Ortschaften fährt Uwe Hünecke die Ukrainerinnen und Ukrainer mit dem eigenen Pkw zu Behördengängen bei der Ausländerbehörde/ dem Jobcenter, begleitet sie dabei, fährt sie zum Sprachkurs oder auch zu den von den Begegnungsfesten in der St. Bartholomäikirche.
Er begleitet bei Schulanmeldungen und Kontoeröffnungen, unterstützt bei der Wohnungssuche und Vorsprache beim Vermieter, beschafft und transportiert Möbel und Einrichtungsgegenstände.
17 Fahrräder hat Uwe Hünecke inzwischen organisiert, auf eigene Kosten repariert und den Geflüchteten zur Verfügung gestellt.
Auf Grund seines ehrenamtlichen Engagements hat er vielen Geflüchteten den Start in der Stadt erleichtert und geholfen, Sprach- und viele andere Barrieren zu überwinden.
Der Stadtrat schließt sich der Nominierung für den Ehrenamtspreis an und gratuliert Uwe Hünecke ganz herzlich zu diesem mit 700 € dotierten Ehrenpreis der Stadt Zerbst/ Anhalt.

Uwe Hünecke (Mitte) erhielt den Ehrenamtspreis der Stadt Zerbst/Anhalt aus den Händen von Bürgermeister Andreas Dittmann und vom Stadtratsvorsitzenden Wilfried Bustro.
Foto: Toni Voigt

Glückwünsche zum Ehrenamtspreis der Stadt Zerbst/Anhalt erhielt Simone Striebing vom Stadtratsvorsitzenden Wilfried Bustro, Laudator Günter Benke und Bürgermeister Andreas Dittmann (v. r.).
Foto: Toni Voigt

Zerbst/Anhalt, 3. Oktober 2022

Simone Striebing

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt beschloss auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Ehrungen und des Haupt- und Finanzausschusses am 1. September 2021 die Verleihung des Ehrenamtspreises des Stadtrates an Frau Simone Striebing.
Frau Simone Striebing engagiert sich seit 40 Jahren rund um das Element Wasser und gilt als eines der aktivsten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Zerbst-Anhalt e.V.
Bereits mit 14 Jahren musste Simone Striebing (geb. Schubert) aus gesundheitlichen Gründen vom Besuch einer Sportschule und in der Folge von einer Karriere als Handballerin Abschied nehmen.
Auf Empfehlung ihres Arztes begann sie fortan mit dem Schwimmen. Für eine Teilnahme am Leistungssport war sie allerdings schon zu alt und ging deshalb zum Wasserrettungsdienst der DDR.
Ab diesem Zeitpunkt unterstützte sie regelmäßig die Rettungsschwimmer, unter anderem am Barleber See, oder verbrachte die Ferien beim Wachdienst an diversen Stützpunkten der Ostsee.
Im Jahr 1990 war sie Gründungsmitglied der örtlichen DLRG-Gliederung, der ersten Ortsgruppe Sachsen-Anhalts.
Bis heute ist sie im Verein sehr aktiv und opfert beinahe jedes Wochenende für ihre eigene Weiterbildung oder die der Mitglieder.
Simone Striebing ist Schwimm-. Erste Hilfe- und Wasserrettungsdienstausbilderin sowie seit Jahren verantwortlich für die Finanzen der Ortsgruppe.
Das alles tut sie nicht aus monetären Gründen oder des Ruhmes wegen, sondern aus sozialer Verantwortung und aus dem Wunsch heraus, Menschen zu helfen und sie zu fördern.
Der Stadtrat erkennt dieses große ehrenamtliche Engagement an und gratuliert Simone Striebing ganz herzlich zu diesem mit 700 € dotierten Ehrenamtspreis der Stadt Zerbst/Anhalt.

Zerbst/Anhalt, 3. Oktober 2022

Kultur und Freizeit

Veranstaltungskalender

Veranstaltungen in der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften im Januar 2023

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort/OT
21.01.2023	19:33 Uhr*	Karneval SCC	Gasthaus Zum Biber Steckby
22.01.2023	14:30 Uhr*	Seniorenfasching SCC	Gasthaus Zum Biber Steckby
28.01.2023	19:30 Uhr*	Karneval CCZ	Friesenhalle Zerbst/A.
28.01.2023	19:33 Uhr*	Karneval SCC	Gasthaus Zum Biber Steckby
29.01.2023	15:11 Uhr* (Nur mit Anmeldung unter Tel. 03924494139)	Kinderfasching SCC	Gasthaus Zum Biber Steckby

* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig. Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt. Tel.-Nr.: 03923 2351, oder bei den Veranstaltern

58. Zerbster Kulturfesttage: Mitmachen mit Hobby- und Freizeitkunst, Arbeiten aus Kindergärten und Schulen der Stadt Zerbst/Anhalt

Zu den 58. Zerbster Kulturfesttagen sind alle Hobby- und Freizeitkünstler herzlich eingeladen, ihre Arbeiten in den Kreuzgängen des Museums der Stadt Zerbst/Anhalt auszustellen. **Vom 30. Januar 2023 bis zum 7. Februar 2023** (montags bis freitags) können die Arbeiten im Museum der Stadt Zerbst/Anhalt, Weinberg 1 in der Zeit von **9.00 - 15.00** Uhr abgegeben werden. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.
Später eingereichte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.
Bitte beachten Sie bei der Abgabe Ihrer Arbeiten die coronabedingten Abstands- und Hygieneregeln!
Kindergärten und Schulen sollten eine Person benennen, die die Arbeiten ins Museum bringt.
Da die Resonanz in den letzten Jahren bei gleichbleibender Ausstellungsfläche zugenommen hat, werden folgende Regelungen zu beachten sein:
Jeder Einzelaussteller kann maximal 3 Arbeiten bis zu einer Größe von 50 cm x 70 cm einreichen. Bei größeren Formaten halten Sie bitte Rücksprache mit dem Museum.
Name, Titel der Arbeit sowie Technik sollten hinten auf jedem Werk befestigt werden. Bitte keine Bildunterschriften im Bilderrahmen anbringen!
Arbeiten, die bereits in den letzten fünf Jahren ausgestellt wurden, finden keine Berücksichtigung. Versichert ist während der Ausstellungsdauer ausschließlich der Materialwert der Werke.
Bei Gruppenausstellungen kann jeder Teilnehmer maximal 2 Arbeiten im Format 50 cm x 70 cm einreichen. Größere Formate werden nicht angenommen.
Schulen und Kindergärten können mehrere Arbeiten einreichen, falls keine Rahmen vorhanden sind, auch ungerahmt. Ob alle Bilder und Objekte letztendlich ausgestellt werden können, wird beim Ausstellungsaufbau entschieden.
Name, Alter / Klassenstufe, Titel der Arbeit sollten hinten auf jedem Werk befestigt werden. Die Gestaltung der Ausstellung und die Platzzuordnung der Objekte liegen ausschließlich in der Verantwortung des Museums.

Alle Aussteller bringen bitte komplett ausgefüllt das folgende Formular mit. Es kann auch auf der städtischem Webseite www.stadt-zerbst.de heruntergeladen werden.

Das Formular finden Sie auf der nächsten Seite.

IMPRESSUM

Amtsbote
Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann - Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 3. Februar 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, den 24. Januar 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 25. Januar 2023, 9.00 Uhr

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/3115

MUSEUM DER STADT ZERBST

Zerbster Kulturfesttage – Kunstausstellung 2023

Name des Ausstellers: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Lfd. Nr.	Titel/Bildunterschrift	Technik	Format	Objekt steht zum Verkauf/€	Versicherungs-wert = Material-wert
1					
2					
3					

abgegeben am: _____

entgegengenommen: _____

zurück am: _____

Gemeinsam sind wir **Anhalt**

Museum der Stadt Zerbst/Anhalt
Weinberg 1, 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon 0 39 23 – 42 28
Email: museum@stadt-zerbst.de
Kt.-Nr. 3301007545 · BLZ 80053722 · KSK Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE27 8005 3722 3301 007545 · SWIFT-BIC: NOLADE21BTF
St.-Nr. 114/144/50085 (USt-ID) DE350604982

Mit dem Fahrrad auf der Seidenstraße nach China

Thomas Meixner begann seine Fahrradreise in Bitterfeld und kurbelte knapp 13.000 Kilometer bis in die alte Kaiserstadt Xian in Zentralchina. Gastfreundschaft, Geschichte und Naturerlebnisse prägten diese sechsmonatige Tour. Höhepunkte der Tour waren die Türkei, das gastfreundliche Usbekistan und der wüstige Westen Chinas.
In einem spannenden Vortrag vermittelt der Weltenradler (auf dem Foto in Usbekistan) seine Erlebnisse und Abenteuer, die man so sicher nur vom Fahrrad aus erleben kann.

Am **Freitag, dem 20. Januar,** um 19.30 Uhr präsentiert Thomas Meixner seine Multivisionsshow „Abenteuer Seidenstraße - mit dem Fahrrad unterwegs nach China“ in der Zerbster Stadthalle.
Karten gibt es in der Touristt-Information.

Foto: privat

Seminar zur Gemmotherapie im Umweltzentrum

Tiere wissen instinktiv, wie heilsam Knospen sind. Tun wir es ihnen gleich und erkunden die wunderbare Welt der kleinen Kraftpakete. Egal ob zur Immunstärkung, Schmerzstillung oder als Seelentröster – die Knospen der verschiedensten Sträucher und Bäume können richtig zubereitet und angewendet gute Heilmittel sein.
Zu diesem Thema findet am Freitag, dem 27. Januar, ab 16 Uhr im Umweltzentrum Ronney ein Seminar unter der fachkundigen Leitung von Sabine Priezel statt, bestehend aus Theorie- und Praxisteil.

Frau Priezel ist Inhaberin der Kräuter- und Gartenschule Querbeet und Dipl.-Ing. für Gartenbau.
Zum Seminar sind folgende Utensilien mitzubringen: kleines scharfes Messer, Brettchen, 2 kleine saubere Schraubgläschen, falls vorhanden ganz frische Zweige von Schwarzer Johannisbeere.
Es ist eine Teilnahmegebühr von 15,00 € pro Erwachsenen zu entrichten.
Anmeldungen bitte bis 3 Tage vor dem Termin unter Telefon (039247) 413 oder per E-Mail an info@umweltzentrum-ronney.de.

Aktuelles aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt
Tel. (03923) 2453 • Fax: (03923) 77 85 18
E-Mail: stadtbibliothek@stadt-zerbst.de
Homepage mit Online-Katalog: **www.stadtbibliothek-zerbst.de**

Zugang zur Onleihe mit E-Medien: **www.biblio24.de**

Zeitnah aktuelle Infos und Tipps auch auf **Facebook (stadtbibliothekZerbst)** und **Instagram (stadtbibliothek_zerbst)**

Öffnungszeiten

Montag	13:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	10:00 - 12:00 & 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 - 12:00 & 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 - 15.00 Uhr

Veranstaltungen

Dienstag 14.02. und Donnerstag 16.02.2023, jeweils **15:30 Uhr** (ca. 1 Stunde) **Lesen, Lachen, Sachen machen** mit dem Kinderbuch „Frida furchtlos lädt zum Tee“ & Spielstunde mit den neuen Gesellschaftsspielen für Kinder
Vorlesestunde für Kinder ab ca. 3 bis 7 Jahre
Eintritt frei, um Anmeldung für einen der beiden Termine wird aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl gebeten.

Neue Romane
Lorentz, Iny:
Ritter Constance : Roman / Iny Lorentz. - Originalausgabe. - München : Knaur, 2022. - 543 Seiten.
ISBN 978-3-426-65391-3
Frankreich Ende des 12. Jahrhunderts: Nur wenige Wochen sind Constance, der Vize-Gräfin von Laronne, an der Seite ihres geliebten Ehemannes Raoul vergönnt, dann muss er dem Aufruf zum Kreuzzug nach Palästina Folge leisten. Kaiser Friedrich Barbarossa, König Philippe II. August von Frankreich und König Richard Löwenherz von England ziehen mit ihren Rittern aus, um Palästina und die Stadt Jerusalem von Sultan Saladin zurück zu erobern. Als Constance erfährt, dass Raoul gefangengenommen wurde, fasst sie einen ebenso kühnen wie gefährlichen Plan: Um ihren Ehemann zu retten, folgt sie ihm als angeblicher Kreuzritter ins Heilige Land.

De l‘Horizon, Kim:
Blutbuch : Roman / Kim De l‘Horizon. - Vierte Auflage. - Köln : Dumont, 2022. - 334 Seiten.
ISBN 978-3-8321-8208-3
Ausgezeichnet mit dem Deutschen Buchpreis 2022: Die Erzählfigur in ‚Blutbuch‘ identifiziert sich weder als Mann noch als Frau. Aufgewachsen in einem schäbigen Schweizer Vorort, lebt sie mittlerweile in Zürich, ist den engen Strukturen der Herkunft entkommen und fühlt sich im nonbinären Körper und in der eigenen Sexualität wohl. Doch dann erkrankt die Großmutter an Demenz, und das Ich beginnt, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Dieser Roman ist ein stilistisch und formal einzigartiger Befreiungsakt von den Dingen, die wir ungefragt weitertragen: Geschlechter, Traumata, Klassenzugehörigkeiten. Kim de l‘Horizon macht sich auf die Suche nach anderen Arten von Wissen und Überlieferung, Erzählen und Ichwerdung.

Heidenreich, Elke:
Ihr glücklichen Augen : Kurze Geschichten zu weiten Reisen / Elke Heidenreich. - 2. Auflage. - München : Hanser, 2022. - 254 Seiten : Illustrationen.
ISBN 978-3-446-27395-5
Elke Heidenreich war in ihrem Leben immer wieder auf Reisen. Sie folgte der Musik, ihren Freunden, der Liebe, der Literatur. Und immer brachte sie unverwechselbare Geschichten mit, wie sie nur ihr gelingen. Pointiert, gefühlvoll, klug und voller Witz erzählt sie von dieser Leidenschaft, die sie um die ganze Welt geführt hat.

Lieder, Susanne:
Astrid Lindgren - Ihr Leben ist voller Kindheit, in der Liebe muss sie nach dem Glück suchen : Roman / Susanne Lieder. - 1. Auflage. - Berlin : Aufbau Taschenbuch, 2022. - 361 Seiten.
ISBN 978-3-7466-4002-0
1929: Endlich ist Astrid wieder mit ihrem Sohn Lasse vereint. Als unverheiratete Mutter hat sie es nicht leicht, aber sie will es schaffen. Für Lasse und für sich. Jahre später scheint dies alles vergessen. Astrid hat ihre große Liebe Sture geheiratet. Was geblieben ist, sind die Geschichten, die sie ihrem Sohn und ihrer Tochter Karin erzählt. Astrid beginnt sie aufzuschreiben und schickt sie an einen Verlag. Ihr plötzlicher Erfolg als Autorin kommt überraschend. Eigentlich könnte jetzt alles gut sein. Doch zwischen Astrid und Sture kriselt es, und dann ereilt die Familie ein tragischer Schicksalsschlag.

Almstädt, Eva:
Akte Nordsee - Am dunklen Wasser : Kriminalroman / Eva Almstädt. - Originalausgabe. - Köln : Lübbe, Copyright 2022. - 413 Seiten.
ISBN 978-3-404-18574-0
Als Rechtsanwältin betreibt Fentje Jacobsen ihre Kanzlei vom Bauernhof ihrer Großeltern in Nordfriesland aus. Dort rauben ihr die beginnende Demenz der Oma, eine renitente 14-jährige Nichte und der leichtsinnige Bruder den letzten Nerv. Als Fentje beauftragt wird, einen jungen Mann zu vertreten, der

des Mordes an seiner Freundin verdächtigt wird, stößt sie auf einen alten, sehr ähnlichen Fall. Fast zeitgleich verschwinden zwei Schülerinnen aus einem nahegelegenen Internat. Bei ihren Nachforschungen lernt sie den weltgewandten, ehrgeizigen Journalisten Niklas John kennen. Trotz unterschiedlicher Ziele beginnen sie gemeinsam zu ermitteln...

Lawaczeck, Axel:
Fuchsrot und Feldgrau / Axel Lawaczeck. - München : Volk Verlag, Copyright 2021. - 557 Seiten.
ISBN 978-3-86222-345-9
23. August 1944: Das Lazarett im Donauhafen des ostrumänischen Galatz ist über Nacht von Ärzten und Sanitätsstäben aufgegeben worden. In den Baracken liegen mehr als 1.300 verwundete deutsche Soldaten. Darunter ein Oberleutnant der 97. Spielhahnjäger-Division aus Bad Tölz, der sich mit einer Handvoll Helfern in eine verzweifelte Rettungsaktion stürzt. Währenddessen kämpft jenseits der Kaukasusfront der junge Jude Walodja auf sich allein gestellt ums Überleben. Sein Schicksal und das des bayerischen Oberleutnants sind durch eine Fuchsjagd verbunden... Eine Erzählung nach wahren Begebenheiten.

Bergmann, Renate:
Dann lassen wir eben die Heizdecke weg! : Sparen mit der Online-Omi / Renate Bergmann. - 1. Auflage. - Berlin : Ullstein, 2022. - 76 Seiten.
ISBN 978-3-548-06757-5
Renate Bergmann verrät die besten Tricks, um Heizkosten, Strom und bares Geld zu sparen - jeden Tag ein bisschen, da kommt so mancher Euro zusammen!

Peters, Katharina:
Todesbrandung : Ein Ostsee-Krimi / Katharina Peters. - 1. Auflage. - Berlin : Aufbau Taschenbuch, 2022. - 365 Seiten.
ISBN 978-3-7466-3954-3
Emma Klar, Privatdetektivin in Wismar, erfährt, dass Jana Kühn, eine Journalistin, mit der sie einmal zusammengearbeitet hat, spurlos verschwunden ist. Janas Schwerpunkt lag auf besonderen Kriminalfällen im Umfeld der organisierten Kriminalität. Sie hatte schon häufiger untertauchen müssen, doch Emma ist besorgt. Als Jana wenig später tot aufgefunden wird, deutet für die Polizei alles auf Suizid hin. Nur Emma zweifelt und beginnt zu ermitteln. (2 Vorgängerbände ebenfalls neu im Bestand: Todeswall + Todeswelle)

Carr, Robyn: Herzklopfen in Virgin River : Roman / Robyn Carr; aus dem amerikanischen Englisch von Barbara Minden. - 1. Auflage. - Hamburg : mtb, 2022. - 510 Seiten.
ISBN 978-3-7457-0196-8
Erin braucht nicht nur eine Pause von ihrem hektischen Alltag als Anwältin, sondern dringend einen Tapetenwechsel. Seit ihre jüngeren Geschwister, um die sie sich gekümmert hat, flügge geworden sind und das Nest verlassen haben, steht Erin vor der Frage, wie es weitergehen soll. Sie beschließt, den Sommer in dem beschaulichen Virgin River zu verbringen, um wieder zu sich selbst zu finden. Doch an Herzklopfen und Schmetterlinge im Bauch denkt sie dabei auf keinen Fall - bis sie Aiden kennenlernt.

Mallery, Susan:
Herbstfreundinnen : Roman / Susan Mallery; aus dem amerikanischen Englisch von Ivonne Senn. - 2. Auflage. - Hamburg : HarperCollins, 2022. - 429 Seiten.
ISBN 978-3-365-00070-0
Sie lebt und leitet eines der angesehensten Weingüter, ihre Schwägerin ist ihre beste Freundin, ihr Mann begehrt und erfolgreich... Im Grunde führt Mackenzie Dienes das Leben, von dem sie immer geträumt hat. Doch sie und Rhys sind kein glückliches Paar mehr. Als er die Trennung will, sieht sie sich nicht nur dem Verlust der Beziehung, sondern auch dem ihres Zuhauses und ihrer Familie gegenüber. Seine Schwester Stephanie aber hält zu ihr und macht Mackenzie Mut. Denn manchmal muss man alles loslassen, um das beste Geschenk des Lebens zu erhalten.
Korn, Carmen:
Zwischen heute und morgen: Roman / Carmen Korn. - Originalausgabe. - Hamburg: Kindler, Oktober 2022. - 572 Seiten.
ISBN 978-3-463-40705-0
Ein neues Jahrzehnt bricht an. Die 1960er Jahre versprechen Aufbruch, Wohlstand, Lebensfreude. Auch die Kölner Galerie von Gerda und Heinrich floriert. Tochter Ursula in Hamburg erwartet ihr erstes Kind. Sie ist Elisabeth und Kurt, den lebenslangen Freunden ihrer Eltern, dankbar, dass sie ihr und Joachim ein Zuhause geben. Doch das Zusammenleben unter einem Dach ist nicht einfach. In San Remo dagegen sorgt sich Gianni um Freund Pips, den früheren Pianisten seines Jazzklubs...

Stern, Anne:
Fräulein Gold / Anne Stern. - Hamburg : Rowohlt Polaris
5. Die rote Insel : Roman - Originalausgabe. - 2022.. - 427 Seiten.
ISBN 978-3-499-00916-7
Berlin, 1926. Hulda Gold ist in einer schwierigen Lage: ledig, schwanger und ohne Auskommen. Zum Glück bietet ihr die junge Ärztin Grete Fischer an, bis zur Niederkunft als Helferin in ihrer kleinen Praxis auf der Roten Insel einzuspringen. In ganz Berlin nehmen die politischen Spannungen zu. Als ein Mord an einem Nachbarn verübt wird, taucht plötzlich der ehemalige Kommissar Karl North an Huldas Seite auf. Er verfolgt in dem Fall ganz eigene Interessen. Hulda gerät zwischen alle Fronten - und muss sich der größten Bewährungsprobe ihres Lebens stellen.

Kasten, Mona:
Fragile Heart : Roman / Mona Kasten. - Originalausgabe. - Köln : LYX, Copyright 2022. - 473 Seiten.
ISBN 978-3-7363-1960-8
Drei Monate ist es her, dass Adam jeglichen Kontakt zu Rosie abgebrochen hat. Doch noch immer schmerzt ihr Herz genauso heftig wie am ersten Tag. Ihre Webradio-Show bietet Rosie wenigstens ein bisschen Ablenkung, und sie arbeitet unermüdlich daran, diese nach dem misslungenen Scarlet-Luck-Interview wieder auf einen guten Weg zu bringen. Doch gerade als sie zu glauben beginnt, sie könnte irgendwann über Adam hinwegkommen, meldet sich dieser wieder bei Rosie - und mit einem Schlag sind all die Gefühle, Hoffnungen und Träume zurück, die sie so sehr versucht hat zu verdrängen.

Graf, Lisa:
Dallmayr / Lisa Graf. - München : Penguin Verlag
2. Der Glanz einer neuen Ära : Roman - 1. Auflage. - 2022.. - 543 Seiten.
ISBN 978-3-328-60223-1
München 1905. Mit ihrem Gespür für Delikatessen hat Therese Randlkofer Köstlichkeiten aus aller Welt nach Deutschland gebracht. Doch ihr missgünstiger Schwager und größter Kontrahent Max versteht sich darin, Zwietracht in der Familie zu säen - besonders bei ihren eigenen erwachsenen Kindern. Dabei bräuchte Therese deren Hilfe dringender denn je. Denn um das Unternehmen in die Zukunft zu führen, hat sie einen folgenschweren Entschluss gefasst. Einen Entschluss, der sie alles kosten könnte...

Penny, Louise:
Wildes Wasser : Der 15. Fall für Gamache; Roman / Louise Penny; aus dem kanadischen Englisch von Andrea Stumpf und Gabriele Werbeck. - Zürich : Kampa, Copyright 2022. - 535 Seiten.
ISBN 978-3-311-12034-6
Nach einer Suspendierung wegen diverser Fehlentscheidungen ist Armand Gamache zurück bei der Sûreté du Québec, allerdings nicht als Chief Superintendent, sondern nur als Chief Inspector der Mordkommission - womit er und Schwiegersohn Jean-Guy Beauvoir jetzt gleichgestellt sind. Die Luft ist zum Zer-

reißen gespannt an Gamaches erstem Arbeitstag, in den sozialen Medien fällt man über ihn her, und sein neuer Fall hat es in sich: Eine junge schwangere Frau ist verschwunden, womöglich gar ermordet worden. Verdächtigt wird ihr Ehemann...

Haase, Maren Vivien:
Sounds of Silence : Roman / Maren Vivien Haase. - 2. Auflage. - München : Blanvalet, 2022. - 442 Seiten.
ISBN 978-3-7341-1160-0
Tatum Sullivan fühlt sich nur sicher, wenn es still ist. Seit einem verhängnisvollen Tag in New York hat sie mit Lärm und den dadurch hervorgerufenen Panikattacken schwer zu kämpfen. Um der lauten Großstadt zu entfliehen, zog sie vor einigen Jahren mit ihrer Familie ins beschauliche Golden Oaks, Connecticut. Dash Adams liebt es laut. Je dröhnender die Musik in seinen Ohren, desto besser, und genau deshalb hat er sich auch eine Karriere als DJ aufgebaut. Als Dash einen Freund in Golden Oaks besucht und dort auf die schlagfertige Tatum trifft, funkt es sofort. Doch können leise und laut zusammen bestehen?

SACHSEN-ANHALT #moderndenken

Der Medienerwerb der Stadtbibliothek Zerbst/Anh. wird gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt

Lokales Leben

Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Energiepreise und Inflation sind auf einem Rekordniveau. Probleme in Lieferketten reißen nicht ab und die Entwicklung des Ukraine-Krieges sowie der Corona-Pandemie in den Wintermonaten sorgen weiterhin für Unsicherheiten. Um den Mittelstand in Krisenzeiten zu unterstützen, bietet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) im Auftrag des Landes zinsgünstige Darlehen an. Aus dem bestehenden Mittelstands- und Gründerfonds können beispielsweise Aufträge vorfinanziert werden. Darüber hinaus können Unternehmen auch in Maßnahmen für mehr Energieeffizienz oder in Warenlager investieren. Der Zins ist stabil auf einem günstigen Niveau: Sowohl für das IB-Mittelstandsdarlehen[1] als auch für das IB-Bau- und Modernisierungsdarlehen[2] liegt dieser effektiv bei 0,95 Prozent p.a.. Bis zu drei Millionen Euro können finanziert werden.
Der nächste Sprechtag findet am **Donnerstag, dem 2. Februar,** in den Geschäftsräumen der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG) in der Andresenstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen statt. Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Die Terminvergabe übernimmt die EWG unter der Telefonnummer 03494 6579-126 oder per Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche zur Verfügung, sie werden erreicht über
- Ihren Wirtschaftsförderer vor Ort EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
- die kostenfreie IB-Hotline 0800 56 007 57
- per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
- via Kontaktformular www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular

[1] Rating 1-5, max. Laufzeit: 15 Jahre, max. Zinsbindung: 10 Jahre
[2] Rating: 1-14, max. Laufzeit: 20 Jahre: max. Zinsbindung: 5 Jahre

Auszüge aus dem Kursangebot der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst

vhs Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld

Berufliche Veränderungen - welche Möglichkeiten habe ich?
Chancen beruflicher Neuorientierung - Berufsberatung im Erwerbsleben (Info-Veranstaltung mit der Agentur für Arbeit)
Termin: Do., 16. Febr. um 17 Uhr
Vortrag**: Die Spur der Ahnen - Einblicke in die Genealogie** (Ahnenforschung) Termin: Di., 14. Febr. um 15 Uhr
Grundlagenkurs zum Thema ab Di. 21. Febr., 15 Uhr (5x)
Einkaufsfallen im Supermarkt
Fallstricke im Supermarkt erkennen, wehren gegen Missstände
Termin: Mi., 22. Febr., 16 Uhr
Arbeitsrecht für migrantische Arbeitskräfte
Termin: Do., 23. Febr. 10 Uhr
Internationaler Frauennachmittag:
International Woman‘s Afternoon
Zu diesem internationalen Frauennachmittag sind Frauen aller Generationen und Kulturen herzlich willkommen. Women of all generations and cultures are welcome to this international women‘s afternoon. Termin: Sa., 11. März um 14.30 Uhr
Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung
(Grundlagen der Fisch- und Angelkunde) Beginn: Sa.: 11.März weitere Kurstage: So. 12.03. je 8 - 15.30 Uhr sowie Fr.: 17.03. von 17 bis 20.15 Uhr und Sa.: 18.03. von 8 - 14.30 Uhr
Die Prüfung kann in der Verwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Köthen, Am Flugplatz 1 am Sa., 1. April 2023 absolviert werden. (Anmeldung über Bürgerämter des Landkreises)
Literarische Schreibwerkstatt am Vormittag
Beginn: Do., 16. Febr. um 10 Uhr (6x)
Nähmaschinenführerschein am Samstagvormittag
Beginn: Sa., 4. März um 9 Uhr (3x Sa.-Vormittag)
Kreatives Malen für Kinder (ab ca. 10 Jahre) **und Jugendliche**
Beginn: Di., 14. Febr. um 16 Uhr (6x)
Kreatives Malen in Öl und Acryl
Beginn: Mi., 1. März. um 17.45 Uhr (5x)
Lach-Yoga Lachen ist die beste Medizin
Beginn: Do., 23. Febr. um 17.00 Uhr (3x)
Meditieren lernen zur Stärkung der Gesundheit
Beginn: Mo., 13. Febr, 18.30 Uhr (6x)
Hatha-Yoga
Beginn: Do., 02. März um 16 Uhr & 18 Uhr (je 8x)
Qigong
Beginn: Mi., 15. März um 18 Uhr (8x)
Englisch
für Anfänger ohne Vorkenntnisse ab Mi., 15. Febr., 15.00 Uhr (10x)
für Wiedereinsteiger/ Weiterlerner A2 ab Di., 31.1.,17.00 Uhr (10x)
für TN mit guten bis sehr guten VK B1 ab Mi., 15.2., 18.15 Uhr (10x)
Erste Schritte mit dem eigenen SMARTPHONE
Termin: Sa. 4. März von 8.30 bis 12.30 Uhr

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld. Die Einrichtung am Standort Zerbst/Anhalt erreichen Sie **Di. & Do. 10 bis 18 Uhr & Mi. 10 bis 13 Uhr,**
Fon: **03923/ 6 111 500,** per E-Mail: **service@kvhs-abi.de**.

Die aktuellsten Angebote finden Sie 24/7 auf der Webseite: **www.kvhs-abi.de. Vorherige Anmeldungen** vor Kurs oder Vortrag sind **grundsätzlich erforderlich!**

Geburtstage und Jubiläen

Ehejubiläen

Das Fest der „Diamantene Hochzeit“ feierte am 5. Januar 2023
das Ehepaar Ursel und Harald Berner
Zerbst/Anhalt, OT Steutz

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierte am 12. Januar 2023
das Ehepaar Marlies und Detlef Bethge
Zerbst/Anhalt, OT Kleinleitzkau

Dazu übermittelt der Bürgermeister nachträglich alle guten Wünsche für persönliches Wohlergehen und viele schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben.

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 05. bis 19. Januar 2023 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

05.01.	Christel Steffen, Schora	zum 75. Geburtstag
05.01.	Brunhilde Söhns, Strinum	zum 70. Geburtstag
06.01.	Siegrid Dröge	zum 80. Geburtstag
06.01.	Herbert Langner	zum 70. Geburtstag
07.01.	Elise König	zum 95. Geburtstag
07.01.	Renate Wilke	zum 85. Geburtstag
08.01.	Marianne Grabow	zum 90. Geburtstag
08.01.	Doris Genz, Nedlitz	zum 70. Geburtstag
09.01.	Herbert Benke	zum 75. Geburtstag
09.01.	Christiane Müller, Lindau	zum 70. Geburtstag
10.01.	Gisela Schümann	zum 70. Geburtstag
11.01.	Inge Ganzer	zum 85. Geburtstag
11.01.	Peter Giese	zum 75. Geburtstag
11.01.	Hans-Jürgen Richert	zum 70. Geburtstag
12.01.	Dieter Roye	zum 85. Geburtstag
12.01.	Ivan Sapeha	zum 75. Geburtstag
12.01.	Hildegard Schmidt, Gödnitz	zum 75. Geburtstag
12.01.	Brigitte Träger	zum 75. Geburtstag
12.01.	Christa Kupka, Walternienburg	zum 70. Geburtstag
12.01.	Christa Mönke	zum 70. Geburtstag
13.01.	Hans-Jürgen Kellner	zum 70. Geburtstag
13.01.	Christine Schmidt	zum 70. Geburtstag
14.01.	Klaus Neugebauer	zum 85. Geburtstag
14.01.	Irene Speckhahn	zum 85. Geburtstag
15.01.	Peter Zänker	zum 85. Geburtstag
16.01.	Erhard Schönfeld	zum 90. Geburtstag
16.01.	Ernst Jörg Freitag, Grimme	zum 70. Geburtstag
16.01.	Bärbel Ohlendorf	zum 70. Geburtstag
17.01.	Gundula Schröder	zum 70. Geburtstag
18.01.	Irmgard Bombach	zum 80. Geburtstag
18.01.	Hans-Joachim Fritsche	zum 75. Geburtstag
18.01.	Manfred Müller	zum 75. Geburtstag
18.01.	Maria Schilakov	zum 75. Geburtstag
19.01.	Ruth Barth	zum 85. Geburtstag
19.01.	Oleh Milonidi	zum 80. Geburtstag
19.01.	Rozette Sarkis	zum 70. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Ev. Regionalpfarramt Zerbst-Lindau

Regionalpfarramt Zerbst-Lindau
Schloßfreiheit 3
39261 Zerbst/Anhalt
www.zerbst-evangelisch.de

Gottesdienste und andere Veranstaltungen

Uns gibt es auch aufyoutube.de und facebook.de

Tag	Zeit	Ort
21.01. (Sa.)	10.00	Konfirmanden Klasse 7 - Lindau Pfarrhaus
22.01. (So.)	10.00	St. Bartholomäi
22.01. (So.)	10.00	St. Trinitatis
22.01. (So.)	10.00	Bibelgesprächskreis - Lindau
22.01. (So.)	14.00	Steutz
24.01. (Di.)	14.30	St. Trinitatis - Bibelgesprächskreis
29.01. (So.)	10.00	St. Bartholomäi
29.01. (So.)	14.00	St. Trinitatis - Schlesiergottesdienst
03.02. (Fr.)	10.30	St. Bartholomäi - Gottesdienst zum Ende des Schulhalbjahres
05.02. (So.)	10.00	St. Bartholomäi - mit Abendmahl
05.02. (So.)	10.00	St. Trinitatis

Aus unseren regelmäßigen Veranstaltungen und Kreisen

Montags	16:00	St. Trinitatis - Singkreis
Montags	15:30	Schloßfreiheit - Kinderkirche Klasse 1-2*
Dienstags	15:30	Schloßfreiheit - Kinderkirche Klasse 3-4*
Dienstags	16:00	Pfarramt Lindau - Bibelentdecker*
Donnerstags	09:30	St. Trinitatis - Krabbelkäfertreff*
Donnerstags	17+19	St. Bartholomäi - Zerbster Kantorei
Freitags	15.30	St. Trinitatis Chor für Teenies*
Freitags	17:00	St. Trinitatis - Jugendchor & Jugendtreff*

*Nicht in den Ferien

Katholische Kirche St. Jakobus Zerbst, Friedrich-Naumann-Straße 37

Jeden Donnerstag
08:30 Uhr, Hl. Messe

Jeden Sonntag
09:00 Uhr, Hl. Messe

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Dessauer Str. 10a in Zerbst
Weitere Informationen im Internet: www.efg-zerbst.com

Sonntag, 22.01.2023
10:30 Uhr Gottesdienst
Donnerstag, 26.01.2023
16:00 Uhr Hausaufgabenhilfe
Sonntag, 29.01.2023
10:30 Uhr Gottesdienst
Donnerstag, 02.02.2023
16:00 Uhr Hausaufgabenhilfe
Sonntag, 05.02.2023
10:30 Uhr Gottesdienst

WITTICH MEDIEN
Gesucht. Gefunden. Malkurs.
private Kleinanzeigen
Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

Wir ziehen um!

Ab dem 25.01.2023 finden Sie uns in der Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt.

Häusliche Krankenpflege
Birgit Meixner GmbH
Tel.: 03923-487282
E-Mail: pflegedienst@birgit-meixner.de

Jeder Mensch hat eine erste Chance verdient.

Vielen Menschen in Paraguay fehlt es an Nahrung, Bildung und vielem mehr. Wie sich für Petrona die Zukunft verbessert, erfahren Sie unter: **brot-fuer-die-welt.de/chance**

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt
Würde für den Menschen.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Mareike Wolf

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
0171 2169588
Fax: 03535 489-235
m.wolf@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de by LINUS WITTICH

Wir suchen ab sofort:

eine **Büromitarbeiter/-in**
in Teil- oder Vollzeit

EUROPA-JUGENDBAUERNHOF DEETZ e.V. (Euro-Hof)
Kurzes Ende 4 • 39264 Zerbst/Anhalt OT DEETZ
Tel. 039246-62039 und 039246-62041
Fax. 039246-62040 • 0160-96 00 6992
www.euro-hof-deetz.de • E-Mail: Bauernhof-Deetz@t-online.de

Wir suchen ab sofort:

einen Mitarbeiter/-in

im pädagogischen Bereich für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit.

bevorzugt Staatl. anerk. Erzieher/Sozial-Diplom-Pädagoge

Abrechnung von Projekten.

EUROPA-JUGENDBAUERNHOF DEETZ e.V. (Euro-Hof)
Kurzes Ende 4 • 39264 Zerbst/Anhalt OT DEETZ
Tel. 039246-62039 und 039246-62041
Fax. 039246-62040 • 0160-96 00 6992
www.euro-hof-deetz.de • E-Mail: Bauernhof-Deetz@t-online.de

WRICKE TOURISTIK
JAHN REISEN ITS DERTOUR TUI AIDA MEIERS alltours
www.wricke-touristik.de **Tel.: 034903 - 62577**
Lange Straße 23 · 06869 Coswig, Mo. - Fr. 09.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr

Wir suchen motivierte
Busfahrer
in Festanstellung oder als Aushilfe für den Gelegenheits-/Reiseverkehr

Ihr Profil:
- Führerschein Klasse D
- Zuverlässigkeit & Flexibilität
- freundliches Auftreten & Freude am Umgang mit Menschen

Ihre Aufgaben:
- Personenbeförderung im Reiseverkehr

Wir bieten
- moderne Omnibusflotte
- angenehmes Betriebsklima
- zukunftsorientierten Arbeitsplatz in Vollzeit

Wenn wir Ihr Interesse geweckt?
Dann bewerben Sie sich hier: **info@wricke-touristik.de**

Interessiert - aber Sie haben keinen Führerschein Klasse D? Schicken auch Sie uns gern Ihre Bewerbung und wir besprechen alle Möglichkeiten.

Oder direkt online bewerben: **jobs-regional.de**

WRICKE TOURISTIK

JAHN REISEN ITS DERTOUR TUI AIDA MEIERS WELTREISEN alltours

Wir beraten Sie gern! Tel.: 0340-85079441

www.wricke-touristik.de

Poststr. 3 / Dessau-Roßlau

Mo. - Fr. 09:00 - 13:00 Uhr / 14:00 - 18:00 Uhr

Mehrtagesfahrten

REISE DES MONATS
JETZT SCHNELL NOCH EINEN PLATZ SICHERN!

5 TAGE BONJOUR PARIS

Busfahrt, Begrüßungsgetränk, 4 x Ü/FR im Mittelklassehotel Campanile Bagnolet (Abendessen zubuchbar), Besuch Parfummuseum, ganztägige Stadtrundfahrt, Schifffahrt Seine, geführter Rundgang Montmartre, Freizeit in Paris, Stadtplan Paris, Citytax Paris

07.04. – 11.04.2023 **ab 399,- €** p. P./DZ

2 TAGE KURZTRIP HAMBURG

Busfahrt, 1 x Ü/FR im 4-Sterne-Hotel Sachsenwald in Reinbek, Stadtrundfahrt Hamburg, Freizeit in Hamburg, Musicalkarte Nachmittagsvorstellung zubuchbar

25.03. – 26.03.2023 / 10.06. – 11.06.2023 **ab 169,- €** p. P./DZ

4 TAGE OSTERN IN DER LÜNEBURGER HEIDE

Busfahrt, 3 x Ü/HP im 4-Sterne-Hotel Best Western Heidehof, Rundfahrt Lüneburger Nordheide, Heidekutschfahrt, Stadtführung Lüneburg „Rote Rosen", Besuch Schiffshebewerk Scharnebeck inkl. Ausstellungshalle

07.04. – 10.04.2023 **ab 475,- €** p. P./DZ

8 TAGE KURREISE HENKENHAGEN – POLNISCHE OSTSEE

Busfahrt, 7 x Ü/HP im Kurhotel Borgata, 1 x ärztliche Eingangsuntersuchung, 2 Kuranwendungen pro Werktag, kostenfreie Nutzung der hoteleigenen Sauna, täglich freier Eintritt in die Aquawelt „Helios" in Henkenhagen (ca. 700 m vom Hotel), deutschsprachige Betreuung im Hotel

02.04. – 09.04.2023 / 09.04. – 16.04.2023 **ab 419,- €** p. P./DZ

11 TAGE KROATIEN MIT ALLEN SINNEN GENIESSEN

Busfahrt, 10 x Ü/HP im Hotel, Istrienrundfahrt, Dalmatienrundfahrt, Stadtführung Pazin und Motovun, Mittagessen auf Bauernhof inkl. Trüffelmenü, Stadtführung Zadar, Schiffsausflug Kornati-Inseln inkl. Mittagessen, Stadtführung Trogir, Split und Sibenik, Inselrundfahrt Krk, Stadtführung Krk, Weinverkostung in Vrbnik, Ortstaxe

16.04. – 26.04.2023 **ab 1029,- €** p. P./DZ

5 TAGE FLANDERN MIT DEM RAD ENTDECKEN

Busfahrt, 4 x Ü/FR im Hotel in Brügge, Stadtführung Brügge, Antwerpen und Gent, Grachtenrundfahrt Gent, Radreiseleitung für den 2. und den halben 4. Tag, Eintritt und Führung Brauerei Gruut inkl. Bierprobe, Ortstaxe

17.04. – 21.04.2023 **ab 549,- €** p. P./DZ

8 TAGE KURURLAUB IM SEEBAD KOLBERG

Busfahrt, 7 x Ü/HP im Hotel New Skanpol, 1 x Live-Musik im Hotel, 1 x Kaffee und Kuchen am Nachmittag, ärztliche Eingangsuntersuchung, 2 Kuranwendungen pro Werktag, kostenfreie Nutzung von Hallenbad, Whirlpool, Sauna und Fitnessraum

22.04. – 29.04.2023 / 29.04. – 06.05.2023 **ab 525,- €** p. P./DZ

3 TAGE BUGA MANNHEIM

Busfahrt, 2 x Ü/FR im 4-Sterne-Hotel im Raum Mannheim, Stadtführung Mannheim, Tageskarte Bundesgartenschau, Kurtaxe, Abendessen zubuchbar, auch als 4-Tage-Reise buchbar

05.05. – 07.05.2023 **ab 375,- €** p. P./DZ

6 TAGE SOMMER IN SÜDTIROL

Busfahrt, 5 x Ü/HP im 3-Sterne-Hotel Oberleiter in Uttenheim, Holidaypass Premium, Kurtaxe, Fakultativausflüge buchbar

07.05. – 12.05.2023 **ab 519,- €** p. P./DZ

5 TAGE SCHWEIZER TRADITIONEN

Busfahrt, 4 x Ü/FR im 4-Sterne-Hotel in Davos, 3 x 3-Gang-Abendmenü, Bahnfahrt „Auf den Spuren des Glacier-Express" 2. Klasse, Bahnfahrt „Auf den Spuren des Bernina-Express" 2. Klasse, Schweizer Brauchtumsfest auf der Schatzalp inkl. Aperitif, Multivisionsshow, Nationalabendessen, Alphornbläser, Schweizer Musikabend

25.06. – 29.06.2023 **ab 719,- €** p. P./DZ

5 TAGE MAJESTÄTISCHES BERCHTESGADENER LAND

Busfahrt, 4 x Ü/HP im Alpensport-Hotel Seimler in Berchtesgaden, Nutzung von Hallenbad und Sauna, 1 x Kegelabend im Hotel, Schifffahrt Königssee, Fahrt Roßfeld Höhenringstraße, Besuch Enzianbrennerei Grassl, Panoramafahrt Berchtesgadener Land, Besuch Bad Reichenhall, Stadtführung Salzburg, Freizeit in Salzburg, Gästekarte Berchtesgadener Land, auch als Urlaubsreise buchbar (ohne Programm)

05.07. – 09.07.2023 **ab 415,- €** p. P./DZ

6 TAGE URLAUB IM AHORN SEEHOTEL TEMPLIN

Busfahrt, 5 x Ü/HP im 3-Sterne-superior AHORN Seehotel Templin, direkte Lage am See, kostenfreie Nutzung des hoteleigenen Innenpools mit tägl. Wassergymnastik, kostenfreie Nutzung des wechselnden Freizeit- und Abendprogramms des Hotels, Kurtaxe

08.07. – 13.07.2023 **ab 499,- €** p. P./DZ

Tagesfahrten

07.02.2023	Ein Ferientag im Tropical Island (Kind bis 11 Jahre)	71/77 € p. P.
08.02.2023	Erlebe Berlin und den Fernsehturm	75 € p. P.
16.02.2023	Haus Garten Freizeitmesse Leipzig	54 € p. P.
25.02.2023	Słubice Polenmarkt	37 € p. P.
28.02.2023	Riesa und seine Nudeln u. der Windmüller	69 € p. P.
04.03.2023	Holiday on Ice im Tempodrom Berlin	105 / 115 / 125 € p. P.
07.03.2023	Schlosspark Pillnitz und Landschloss Zuschendorf	71 € p. P.
08.03.2023	Schloss Wackerbarth Zum Frauentag! Sekt, Stimmung und Musik	85 € p. P.
10.03.2023	Semperoper und Dresden erkunden	55 € p. P.
11.03.2023	Musikalischen Frauentag in Oberwiesenthal feiern	71 € p. P.
12.03.2023	Ehrlich Brothers Show in Leipzig Quarterback Arena	137 / 147 / 173 € p. P.
18.03.2023	Friedrichstadtpalast Berlin ARISE Grand Show	99 / 109 / 119 € p. P.
25.03.2023	Słubice Polenmarkt	37 € p. P.
30.03.2023	Erlebe Wernigerode u. Harzer Baumkuchen	65 € p. P.